

AZ: 9213/14

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Rückforderungsansprüche des Beschwerdeführers nach Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin im Rahmen eines Stromlieferungsvertrages.

Der Beschwerdeführer schloss zum 14.06.2009 mit der Beschwerdegegnerin einen Stromsonderkundenvertrag. Bei Vertragsbeginn vereinbarten die Beteiligten einen Grundpreis von netto 119,54 EUR/Jahr und einen Arbeitspreis im Hochtarif Allgemeinstrom von netto 17,27 ct/ kWh und im Niedertarif Heizstrom von netto 11,36 ct/kWh. In den Vertrag wurden die Auftragsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin einbezogen, die folgenden Inhalt hatten:

„ 7. Stromentgelt und Preisanpassung

7.2. Für Änderungen des Strompreises gelten § 5 Abs. 2 und 3 StromGVV entsprechend, auf die im Auftrag unter Ziffer 6 Bezug genommen wird und die dem Kunden bei Auftragserteilung vorgelegen hat. Dies bedeutet: Preisanpassungen werden nur im Rahmen des billigen Ermessens im Sinne von § 315 BGB durchgeführt, wobei [Beschwerdegegnerin] verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens sowohl bei Preiserhöhungen als auch bei Preissenkungen die gleichen sachlichen und zeitlichen Maßstäbe anzuwenden.

Die jeweilige Preisanpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus brieflich mitgeteilt, wobei Textform ausreicht, und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam.

Dem Kunden steht im Fall einer Preisanpassung das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats in Textform zu kündigen, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanpassung vorangeht. [Beschwerdegegnerin] wird den Kunden im Fall einer Preisanpassung auf dieses Kündigungsrecht besonders in Textform hinweisen.

Preisanpassungen werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber [Beschwerdegegnerin] nachweist.“

Die Beschwerdegegnerin nahm innerhalb dieses Vertragsverhältnisses mehrere Erhöhungen des Arbeitspreises vor. So erhöhte sie zum 01.03.2011 den Arbeitspreis im Hochtarif Allgemeinstrom auf netto 18,56 ct/ kWh und im Niedertarif Heizstrom auf netto 12,26 ct/kWh. Weitere Anpassungen des Arbeitspreises erfolgten zum 01.06.2012 (Arbeitspreis im Hochtarif Allgemeinstrom netto 20,10 ct/ kWh, im Niedertarif Heizstrom netto 13,40 ct/kWh), zum 01.01.2013 (Arbeitspreis im Hochtarif Allge-

meinstrom netto 23,09 ct/ kWh, im Niedertarif Heizstrom netto 15,01 ct/kWh, Grundpreis 96,00 EUR/Jahr).

Der Beschwerdeführer beanstandete diese Preiserhöhungen unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesgerichtshofs (BGH) erstmals rückwirkend mit Schreiben vom 18.11.2014.

Der Beschwerdeführer begehrt mit seinem Schlichtungsantrag vom Dezember 2014 unter Hinweis auf aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung die Erstattung zu viel bezahlter Entgelte i. H. v. 271,98 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt Rückforderungsansprüche ab.

Das von dem Beschwerdeführer zitierte Urteil des BGH vom 31.07.2013 (VIII ZR 162/09 – NJW 2013, 2253) betreffe nicht die hier streitgegenständlichen Vertragsgrundlagen. Im Übrigen sei das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht substantiiert genug und die Beschwerde schon deswegen unzulässig. Die Preisanpassungen seien wirksam. Dem Beschwerdeführer sei ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt worden. Der Beschwerdeführer lasse die vorhandene Auswahlmöglichkeit auf andere Anbieter unberücksichtigt.

II.

Nach hiesiger Ansicht hat der Beschwerdeführer wegen unwirksamer Preiserhöhungen gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Erstattung von Entgelten.

Zulässigkeit

Zunächst entspricht die Antragstellung in formaler Hinsicht den Anforderungen, die sich aus § 3 Abs. 3 Sätze 1 – 5 der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Energie in der Fassung vom 01.07.2013 – VerfO – ergeben. Insbesondere hat der Beschwerdeführer seinen Rückforderungsanspruch hinreichend begründet. Der Schlichtungsstelle lagen die Vertragsunterlagen und die Abrechnungen vor.

Begründetheit

Die Preiserhöhungen sind auf der Grundlage der zitierten Preisänderungsregelung vorgenommen worden. Der Wortlaut dieser Bestimmungen entspricht dem Wortlaut von § 5 Abs. 2 und 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung bzw. nimmt ausdrücklich auf diese Bestimmungen Bezug. Auch wenn die Vertragsbedingungen damit identisch sind mit einer Rechtsnorm, ändert dies nichts an ihrem Rechtscharakter als vertragliche Geschäftsbedingungen. Auf diese ist die vom BGH im Urteil vom 31.07.2013 (aaO) entwickelte Rechtsprechung ohne Abstriche anzuwenden. Zwar ist die Entscheidung zu einer wortwörtlich dem § 4 Abs. 2 AVBGasV entsprechenden allgemeinen Geschäftsbedingung ergangen, doch unterscheiden sich § 5 Abs. 2 und 3 StromGVV und der inhaltsgleich § 5 Abs. 2 und 3 GasGVV in der seinerzeit geltenden Fas-

sung unter den für den BGH entscheidungsrelevanten, Verbraucherschutzrechtlichen Aspekten in keiner Weise von § 4 Abs. 2 AVBGasV (so ausdrücklich: Büdenbender, NJW 2013, 3601/3607; auch Säcker/Mengering, BB 2013, 1859). Beide Regelungen versetzen den Verbraucher nicht in transparenter Weise in die Lage, zukünftige Preiserhöhungen anhand klarer und verständlicher Kriterien zu prüfen. Sie sind deshalb, wenn sie als allgemeine Geschäftsbedingungen vertraglich übernommen werden, wegen ihrer inhaltlichen Substanzlosigkeit unwirksam.

Es ist fraglich, ob die vorliegende Klausel deshalb als hinreichend transparent im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzusehen sein könnte, weil die Beteiligten zugleich ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht mit der Möglichkeit, die Billigkeit der Preiserhöhung gerichtlich überprüfen zu lassen gemäß § 315 Abs. 3 BGB vereinbart haben (vgl. Oberlandesgericht Naumburg, Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 30.04.2015 – 2 U 15/15 Hs). Die vorliegende Klausel verstößt aber jedenfalls gegen die insoweit zwingende, Verbraucherschützende Vorschrift aus § 41 Abs. 3 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und ist aus diesem Grunde gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam. Denn die Regelung zur Preisanpassung sieht entgegen der gesetzlichen Bestimmung eine Kündigungsfrist von einem Monat vor.

Der Mangel der Unwirksamkeit wird auch nicht dadurch kompensiert, dass dem Beschwerdeführer ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt worden ist. Zwar hat der BGH im Urteil vom 31.07.2013 zur Frage einer Kompensation nicht entschieden (Rn. 60 des amtlichen Entscheidungsabdrucks), doch ist die Möglichkeit der Kompensation in einer vergleichbaren Konstellation von ihm bereits im Urteil vom 15.07.2009 (VIII ZR 56/08 – BGHZ 182, 59) abgelehnt worden. Im Übrigen verliert der mit einer von ihm für unwirksam gehaltenen oder angezweifelt Geschäftsbedingung konfrontierte Verbraucher nicht das Recht, die Unwirksamkeit der Klausel geltend zu machen, wenn er die Vertragsbeziehung trotz eines ihm zustehenden Kündigungsrechts fortsetzt. Dies gilt umso mehr, wenn er mit Recht befürchten muss, bei anderen Anbietern gleichartige Klauseln vorzufinden.

Kann die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel, wie ebenfalls vom BGH bereits entschieden, auch im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung nicht ausgeglichen werden, so hat die Beschwerdeführerin den Preiserhöhungsbetrag ohne Rechtsgrund geleistet. Dies hat zur Folge, dass er ihn im Grundsatz zurückverlangen kann. Auf einen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB kann die Beschwerdegegnerin sich nicht berufen (vgl. Büdenbender aaO S. 3606 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Schlichtungsvorschlag

Für das Schlichtungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass die fehlgeschlagene Preiserhöhung auf allgemeinen Vertragsbestimmungen der Beschwerdegegnerin beruht, die diese im Vertrauen auf die rechtliche Validität einer normativen Bestimmung des Bundesrechts entnommen hat. Hinzu kommt, dass diese „Entlehnung“ über viele Jahre unter dem Stichwort „Leitbildfunktion“ die Billigung des BGH gefunden hat. Zwar ändert dies an dem Bestehen eines Rückforderungsanspruchs nichts, doch kann es im Schlichtungsverfahren mit einbezogen werden.

Mit der Schlichtung im Energiesektor steht dem Beschwerdeführer ein risikoloser, unkomplizierter und schneller Weg zur Verfolgung seines Anspruchs zur Verfügung, der im Falle des Zustandekom-

mens einer Einigung Zeit, Nerven und Kostenrisiken spart. Das Zustandekommen allerdings hängt angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Rückforderungsvolumens für die Energieversorgungsunternehmen von der Bereitschaft zu gegenseitigem Entgegenkommen bei beiden Streitbeteiligten ab. Will der Beschwerdeführer für ihr Rückzahlungsverlangen den Weg zur Zivilgerichtsbarkeit vermeiden, so wird auch er bei der Durchsetzung ihres Anspruchs Abstriche in Kauf nehmen müssen.

Im Rahmen der Schlichtung erscheint es deshalb sachgerecht, wenn die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zum Ausgleich des Rückforderungsanspruchs etwa 70% des feststehenden Überzahlungsbetrages vom 01.03.2011 bis zum 05.08.2013 (letzte Jahresrechnung) erstattet.

Soweit der Beschwerdeführer eine Erstattung aus allen Jahresrechnungen ab 2011 begehrt, ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer am 18.11.2014 den Preiserhöhungen nur maximal für drei Jahre rückwirkend wirksam widersprechen konnte (vgl. Urteil des BGH vom 14.03.2012 – VIII ZR 113/11). Der Widerspruch des Beschwerdeführers kann sich damit nur auf diejenigen Jahresrechnungen erstrecken, welche ihm ab dem 18.11.2011 zugegangen waren. Die Preiserhöhung vom 01.03.2011 aus der Jahresrechnung vom 13.01.2012 konnte daher wirksam angegriffen werden.

Zu Beginn des nächsten abgerechneten Zeitraums am 28.02.2011 betrug der Arbeitspreis im Hochtarif Allgemeinstrom netto 17,27 ct/ kWh und im Niedertarif Heizstrom 11,36 ct/kWh.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen ergeben sich nach hiesiger Einschätzung und Auswertung aller eingereichten Unterlagen folgende Rückforderungsansprüche:

Position Stromlieferung	Preiserhöhung netto Cent/kWh	Verbrauch laut Rechnung in kWh	Preisdifferenz in Euro (gerundet)
01.03.2011-31.07.2011 Allgemeinstrom HT	1,29	232	2,99
01.03.2011-31.07.2011 Heizstrom NT	0,90	129	1,16
01.08.2011-31.05.2012 Allgemeinstrom HT	1,29	430	5,55
01.08.2011-31.05.2012 Heizstrom NT	0,90	1.208	10,87
01.06.2012-02.08.2012 Allgemeinstrom HT	2,83	72	2,03
01.06.2012-02.08.2012 Heizstrom NT	2,04	64	1,30
03.08.2012-31.12.2012 Allgemeinstrom HT	2,83	163	4,61

03.08.2012-31.12.2012 Heizstrom NT	2,04	2.259	46,08
01.01.2013-05.08.2013 Allgemeinstrom HT	5,82	238	13,85
01.01.2013-05.08.2013 Heizstrom NT	3,65	3.838	140,08
Preisdifferenz Arbeitspreis			228,52
Reduzierung des Grund- preises im Zeitraum 01.01 - 05.08.2013			./ 13,99
Preisdifferenz gesamt			214,53
Preisdifferenz gesamt brutto (+ 19%)			255,29

Von dem feststehenden Rückforderungsanspruch in Höhe von 255,29 EUR sollte die Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen 70%, mithin einen Betrag in Höhe von 178,70 EUR erstatten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer für den Belieferungszeitraum vom 01.03.2011 bis zum 05.08.2013 einen Betrag von 178,70 EUR.

Berlin, den 22. Mai 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann